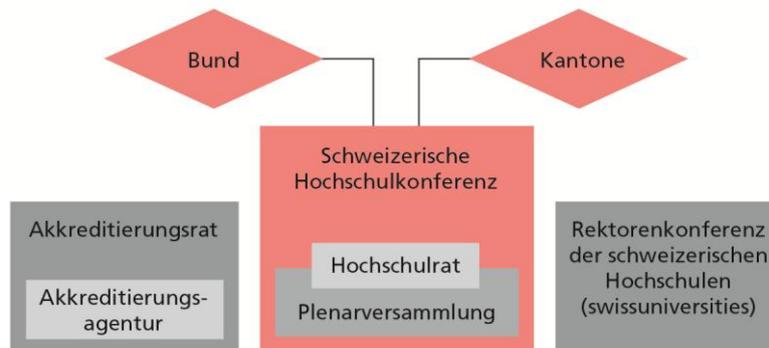


Das institutionelle System gemäss Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG)

Das durch das HFKG geschaffene institutionelle System setzt sich aus drei neuen Organen zusammen: einem politischen Organ, einem akademischen Organ und einem Akkreditierungsorgan.



Das politische Organ ist die **Schweizerische Hochschulkonferenz**, die in zwei Gremien tagt. Zum einen ist dies die **Plenarversammlung**; sie besteht aus dem für Bildung und Forschung zuständigen Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann, den kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren, die das Hochschulkonkordat unterzeichnet haben (aktuell 22), sowie verschiedenen Mitgliedern mit beratender Stimme (SBFI, EDK, ETH-Rat, swissuniversities, SNF, KTI, SWIR, Organisationen der Arbeitswelt, Studierende, Mittelbau, Lehrkörper). Die Plenarversammlung behandelt Geschäfte, die die Rechte und Pflichten des Bundes und aller Kantone betreffen. Sie legt beispielsweise die finanziellen Rahmenbedingungen für die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination sowie die Referenzkosten fest und formuliert Empfehlungen für die Gewährung von Stipendien und Darlehen durch die Kantone.

Das zweite Gremium ist der **Hochschulrat**. Er umfasst den Bund, 14 Kantone und die gleichen Mitglieder mit beratender Stimme wie bei der Plenarversammlung. Im Gesetz waren bereits die zehn Kantone vorgesehen, die dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination von 1999, welches zwischenzeitlich aufgehoben wurde, beigetreten waren. Die vier zusätzlichen Kantone (AG, GR, JU, SZ) wurden von der Konferenz der Vereinbarungskantone des Hochschulkonkordats unter der Leitung des Basler Regierungsrats Christoph Eymann gewählt. Der Hochschulrat behandelt Geschäfte, die die Aufgaben der Hochschulträger betreffen. Er erlässt beispielsweise Vorschriften über die Studienstufen, die einheitliche Benennung der Titel, die Durchlässigkeit und die Mobilität. Weiter ist er für die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen zuständig und entscheidet über die Gewährung projektgebundener Bundesbeiträge.

Auf akademischer Ebene haben sich die Rektorinnen und Rektoren bzw. Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen bereits im Jahr 2012 zum Verein swissuniversities zusammengeschlossen und so die Zusammenführung der drei ehemaligen Rektorenkonferenzen CRUS, KFH und COHEP vorbereitet. Seit Inkrafttreten des HFKG amtiert swissuniversities als Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen. In dieser Funktion wird swissuniversities Stellung zu den Geschäften der Schweizerischen Hochschulkonferenz nehmen und im Namen der Hochschulen Anträge an diese stellen. Ausserdem vertritt der Verein die Interessen der schweizerischen Hochschulen auf gesamtschweizerischer und internationaler Ebene.

Das dritte Organ ist der **Schweizerische Akkreditierungsrat**. Er setzt sich aus 18 unabhängigen Mitgliedern zusammen, die die Hochschulen, die Arbeitswelt, die Studierenden, den Mittelbau und den Lehrkörper vertreten. Künftig wird nur noch ein einziges Organ für sämtliche Akkreditierungsverfahren in den Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen zuständig sein. Der Akkreditierungsrat prüft die Akkreditierung von öffentlichen und privaten Hochschulen der Schweiz, die den Titel einer Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule tragen möchten. Bei seinen Entscheidungen stützt er sich auf die Expertise der **Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ)**. Dank der angewendeten Qualitätsstandards können somit künftig erstklassige Institutionen von zweifelhaften unterschieden werden. Der Akkreditierungsrat stellt damit die Qualität der Hochschulen sicher.